



## Vernehmlassungsfragen

### **Änderungen Volksschul- und Lehrpersonalgesetz (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)**

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dabei handelt es sich lediglich um ein Muster zur Vorbereitung Ihrer Vernehmlassungsantworten. Wir bitten Sie, den Fragebogen **ausschliesslich online** auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie im Begleitbrief. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem „völlig einverstanden“ beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.

### **Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer**

Organisation	Zentralschulpflege Winterthur, DSS Winterthur
Kontaktperson	David Hauser
Adresse	Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
Telefon	052 267 55 18
E-Mail	david.hauser@win.ch

### **Ihre Zuordnung:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Politische Partei                 | <input checked="" type="checkbox"/> Schulpflege      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Regierung / Verwaltung | <input type="checkbox"/> Organisationen und Verbände |
| <input type="checkbox"/> Ausbildungsinstitution            |  |

# 1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

## 1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Die Delegationsmöglichkeiten gemäss § 45 nGG sollen nicht eingeschränkt werden. Vielmehr muss, gerade für eine Stadt wie Winterthur, eine weitgehende Delegation möglich sein, wie dies auch das nGG vorsieht.
- Das Verhältnis von § 41 Abs. 5 und § 42 Abs. 6 ist unklar.

## 1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Der Schulbesuch ist kein Führungsinstrument sondern eine Mittel der Qualitätskontrolle (unter vielen). Durch die Festlegung auf Gesetzesstufe erhält dieses Mittel ein viel zu hohes Gewicht und die Gemeindeautonomie ist zu stark eingeschränkt. Es soll Sache der Gemeinde sein wie und mit welchen Mitteln die Qualitätskontrolle durchgeführt wird.

### 1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- s. oben: Das Wie bzw. die Art der Qualitätskontrolle muss Sache der Gemeinden sein. Die Norm greift heute schon allzu stark in die Ablauforganisation der Gemeinde ein.

### **1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Generell muss an Ausschüsse (oder weitere Organe) delegiert werden können. Andernfalls werden bestimmte Vorgänge wie z.B. die Anstellung von Schulleitungen in grossen Gemeinden nicht mehr praktikabel.

### **1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)**

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche?

- (Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen
- (Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal
- (Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
- (Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit
- keine weiteren Kompetenzen
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen

### 1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- In sehr grossen Gemeinden wie Winterthur müssen mehrere Hierarchiestufen möglich sein.

#### 1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Eine solche Bestimmung ist nur bei einem Beibehalten der kantonalen Anstellung sinnvoll. Bei kommunalen Anstellungen kommt ein Eingriff in die Gemeindeautonomie nicht in Frage, insbesondere dürften dann Hierarchien nicht unterbunden werden. Für ihre eigenen Angestellten bestimmt die Gemeinde die Aufbauorganisation autonom.

### 1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Die Definition ist völlig unklar und rechtlich unbestimmt (handelt es sich um eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG?). Es muss geklärt werden, ob der Geschäftsleitung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

### **1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Die MAB ist ein rein betriebliches Instrument der Personalführung. Eine Mitwirkung der politischen Behörde ist generell nicht gerechtfertigt.

### **1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### **1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

### **1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)**

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche?

- (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne
- (Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel
- (Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen
- keine weiteren Kompetenzen
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen

- Schulbeginn- und Schulschlusszeiten im Rahmen von Tagesschulen müssen von der Schulpflege festgelegt werden.

### **1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Winterthur ist eine grosse Gemeinde.

### **1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)**

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag
- Die Stellung der Schulverwaltung im Gesamtsystem ist unklar. Die Delegationsmöglichkeiten nach nGG müssen auch für weitere Gemeindeangestellte möglich sein.

### **1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)**

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag
- Unterstellte Kommissionen, unterstellte Ausschüsse, andere Organe sowie die Schulverwaltung oder andere Gemeindeangestellte müssen vom Instanzenzug ebenfalls erfasst sein.

### **1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden**

- Das Gesetz ist weiterhin stark auf kleinere Gemeinden und nicht auf die Bedürfnisse der grossen Städte und Grossstädte ausgerichtet. Diese benötigen weitgehende Organisationsautonomie bezüglich Delegationen, Hierarchiestufen, Qualitätsmanagement sowie Sicherheit bezüglich der Instanzenzüge. Entweder muss dies im Gesetzestext abgebildet sein, oder aber das Volksschulamt muss seine rigide Auslegung der Möglichkeiten im § 13 aufgeben.

## **2. Kommunalisierung der Schulleitung**

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

### **2.1 Grundsatzfrage**

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden

- gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Die Kommunalisierung führt zu hohen Transaktionskosten (z.B. Gesetzgebungsaufwand) ohne einen entsprechenden Gegenwert.
- Mit der Kommunalisierung werden auch 20% des Personalaufwands vom Kanton zu den Gemeinden verlagert. Damit wird auf Kosten der Gemeinden gespart, ohne dass der Fiskalaufwand gesamthaft gesenkt wird.
- Zwei unterschiedliche Arbeitgeber für Schulleitungen und Lehrpersonen führt zu unklaren Kompetenzen innerhalb der Schuleinheiten.
- Sowohl unterschiedliche Standards unter Gemeinden als auch eine Zunahme der Regelungsdichte beim Kanton sind unerwünscht.

## **2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

- völlig einverstanden  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag

- Die Festlegung ist zwingend. Mit dem Mindestpensum wird den Mindestanforderungen an die Aufgaben der Schulleitung bezüglich notwendiger Führung Rechnung getragen. Der Schulleitung wird im Gesetz zurecht eine hohe Verantwortung zugeschrieben. Wenn auf kommunaler Ebene das Mindestpensum zur Disposition steht, bleiben die im Gesetz festgelegten Funktionen leerer Buchstaben.
- «Status Quo» ist unklar, bzw. wird im Gesetzestext nicht erwähnt.

## **2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

- völlig einverstanden  
 eher einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag
  - die Festlegung ist zwingend. Ohne einen Mindestlohn kommt es zu kommunalen Ungleichheiten und damit zu einem ungewollten Standortwettbewerb. Schulleitungen dürfen nicht tiefer entlohnt werden als die Lehrpersonen.
  - unklare Bestimmung (Konjunktiv: Was wäre der Lohn wenn kantonal angestellt wäre?)

## **2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn**

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag
  - Die Festlegung verhindert ungewollten Standortwettbewerb unter Gemeinden.

## **2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf**

Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

- Bemerkungen, - Gründe für das Nichteinverständnis, - Verbesserungsvorschlag
  - Eine Kommunalisierung kommt absolut nicht in Frage. Alle Vorschläge welche auf einen Kommunalisierung verzichten sind somit solchen mit Kommunalisierung vorzuziehen. Ebenso kann hier aber kein Einverständnis signalisiert werden, dass anstelle einer Kommunalisierung auf andere Art und Weise auf Kosten der Gemeinden gespart wird. Wir lehnen Kostenverlagerungen vom Kanton hin zu Gemeinden grundsätzlich ab.

## **2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen**



Die Regierung schlägt eine systemwidrige Sparübung vor. In den letzten Jahren wurde unter grossen Anstrengungen das Personalwesen in der Volksschule vereinheitlicht. Diese Tendenz soll nicht mit einer Kommunalisierung umgekehrt werden. Vielmehr sollen die Anstrengungen mit der Kantonalisierung der DaZ-Lehrpersonen fortgesetzt werden. Mit der Kommunalisierung sind hohe Transaktionskosten verbunden, welche keinerlei positiven Auswirkungen haben. Auf die Kommunalisierung muss verzichtet und die entsprechende Anpassung des LPG gleich zurückgezogen werden. Ebenso soll auf die Kostenverlagerung zu den Gemeinden verzichtet werden.

MUSTER